

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2.38 der Stadt Warendorf für das „Sondergebiet Einzelhandel an der Andreasstraße / Brinkstraße“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 2.38 für das „Sondergebiet Einzelhandel an der Andreasstraße / Brinkstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach der erneuten Offenlage gefassten Beschlüsse erfahren der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung eine Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der betroffene Projektträger hat der Änderung zugestimmt, insofern werden die Belange Dritter gewahrt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.38 für das „Sondergebiet Einzelhandel an der Andreasstraße / Brinkstraße“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 10.11.2010 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 04.05.2011, veröffentlicht am 06.05.2011, über die erneute öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde

Demnach umfasst das Plangebiet in der Gemarkung Warendorf, Flur 11, das: Flurstück Nr. 1330.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.38 vom 22.11.2010, ergänzt am 08.03.2011 sowie am 05.05.2011 hat am Aufstellungsverfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.38 der Stadt Warendorf für das „Sondergebiet Einzelhandel an der Andreasstraße / Brinkstraße“ im Maßstab 1 : 500 (Planzeichnung und Text) vom 22.11.2010, ergänzt am 04.03.2011 sowie am 05.05.2011 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Soweit im Plangebiet liegend, werden mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 2.38 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.30 aufgehoben.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.38 für das „Sondergebiet Einzelhandel an der Andreasstraße / Brinkstraße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.38 „Sondergebiet Einzelhandel an der Andreasstraße / Brinkstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

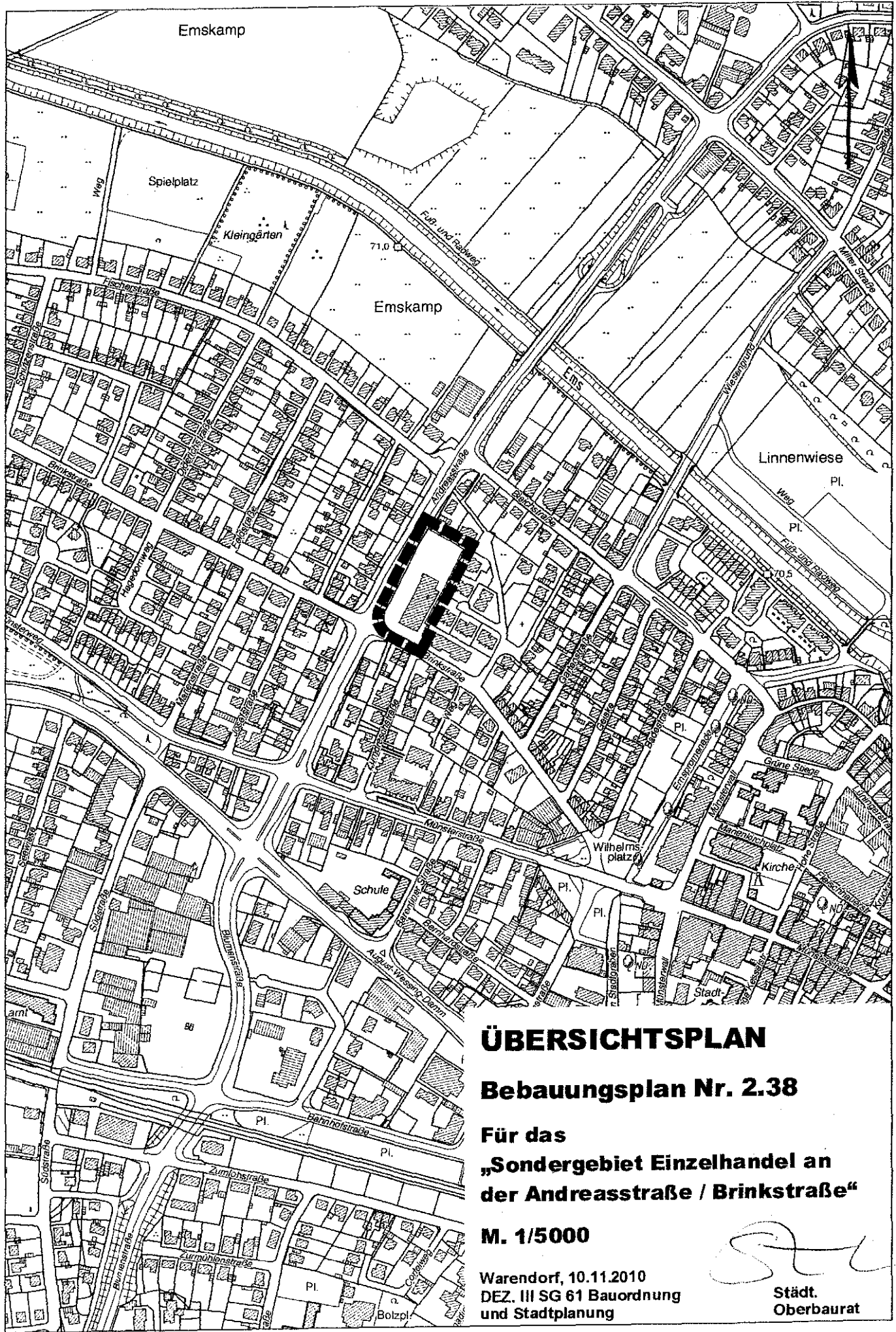
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 15.08.2011



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 2.38

Für das
„Sondergebiet Einzelhandel an
der Andreasstraße / Brinkstraße“

M. 1/5000

Warendorf, 10.11.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung



Städt.
Oberbaurat